



Brüssel, den 24. September 2021
(OR. en)

12183/21
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0291(COD)

MI 695
ECO 101
ENT 154
IA 155
IND 252
TELECOM 349
CODEC 1251
CONSOM 200

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. September 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2021) 246 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG
(*Zusammenfassung*)
Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 246 final.

Anl.: SWD(2021) 246 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2021
SWD(2021) 246 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf
dem Markt**

{COM(2021) 547 final} - {SEC(2021) 318 final} - {SWD(2021) 244 final} -
{SWD(2021) 245 final}

DE

DE

Zusammenfassung

A. Handlungsbedarf

Um welche Problematik geht es?

Das erste Problem ist die unbequeme Situation für Verbraucher, die sich daraus ergibt, dass sich immer noch drei unterschiedliche Steckverbinder auf dem Markt befinden und die Interoperabilität der Ladesysteme unzureichend ist.

Das zweite Problem sind die Umweltauswirkungen, die sich aus dem jährlichen Verkauf von etwa 300 Millionen tragbaren Elektronikgeräten in der EU ergeben. Die alten Ladegeräte werden weggeworfen oder nicht mehr weiterverwendet.

Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?

Es werden die folgenden Einzelziele verfolgt:

1. Förderung der Interoperabilität, indem die Marktfragmentierung verringert wird, die aus dem Vorhandensein unterschiedlicher Steckverbinder resultiert,
2. Förderung der Interoperabilität in Bezug auf die Ladeleistung,
3. Befähigung der Verbraucher zu fundierten Entscheidungen beim Kauf eines neuen Geräts,
4. Schaffung der Wahlmöglichkeit für Verbraucher, ob sie beim Kauf eines neuen Geräts ein Ladegerät erwerben möchten oder nicht, und
5. möglichst umfassende Ausweitung des Pools an Geräten, die eine einheitliche Ladelösung unterstützen.

Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?

Die EU-Rechtsvorschrift wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn nichtkonforme Produkte verkauft werden. Sie wird zur Weiterentwicklung des (digitalen) Binnenmarkts der EU beitragen und Rechtssicherheit für Hersteller und Verbraucher schaffen. Durch die EU-weite Standardisierung der Anforderungen werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller geschaffen.

B. Lösungen

Welche Politikoptionen wurden in Betracht gezogen?

Es wurden sechs Optionen in Betracht gezogen:

Maßnahmen	Harmonisierung des Steckverbinder am Endgerät	Unterstützung des einschlägigen Ladeprotokolls durch das Endgerät und Information der Verbraucher über die Ladeleistung	Bereitstellung mindestens entbündelter Lösungen auf dem Markt
0	Kein Handeln	Kein Handeln	Kein Handeln
1	Verpflichtend	Kein Handeln	Kein Handeln
2	Kein Handeln	Verpflichtend	Kein Handeln
3	Kein Handeln	Verpflichtend	Verpflichtend
4	Verpflichtend	Verpflichtend	Kein Handeln
5 (bevorzugt)	Verpflichtend	Verpflichtend	Verpflichtend

Unteroption: Einbeziehung ähnlicher tragbarer Elektronikgeräte (Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, tragbare Lautsprecher und tragbare Videospielkonsolen).

Wer unterstützt welche Option?

- Option 0 wird von den Geräteherstellern unterstützt.
- Die Optionen 1, 4 und 5 werden zunehmend von Verbraucherverbänden und vom Europäischen Parlament unterstützt. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten befürwortet Option 5.
- Die Unteroption mit erweitertem Anwendungsbereich wird von den Mitgliedstaaten, Verbraucherverbänden und dem Europäischen Parlament unterstützt.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option
Worin besteht der Nutzen der bevorzugten Option?
Option 5 mit erweitertem Anwendungsbereich bietet sowohl im Hinblick auf die Verbraucherfreundlichkeit als auch bezüglich der Umwelt den größtmöglichen Nutzen.
Worin bestehen die Kosten der bevorzugten Option?
Bei Option 5 betreffen die Kosten hauptsächlich Hersteller, die i) keine USB-Typ-C-Schnittstelle in ihren Produkten verwenden, ii) ihre Geräte von Ladegeräten entbündeln oder iii) ein einheitliches Ladeprotokoll unterstützen. Sie müssen die Ladeelektronik ihrer Geräte neu konzipieren, wobei die resultierenden Auswirkungen jedoch durch einen Übergangszeitraum abgedeckt werden.
Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?
Nicht relevant, da die meisten Hersteller in diesem Sektor Großunternehmen sind.
Hat die Initiative Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden?
Nein.
Wird es andere Auswirkungen geben?
Damit Innovationen nicht behindert werden, wird vorgeschlagen, der Kommission die Befugnis zu übertragen, die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechend den technischen Weiterentwicklungen zu aktualisieren, sofern diese Entwicklungen auch mit dem Ziel der vollständigen Interoperabilität vereinbar sind.
D. Folgemaßnahmen
Wann wird die Maßnahme überprüft?
Zunächst mit einer Frist bis zum 12. Juni 2023, anschließend umfassender im Jahr 2028 (und möglicherweise in früheren Bewertungen).